



Verortung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek
(Kartengrundlage: DTK5, Landesvermessungsamt SH)

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für den Bereich nördlich des "Dahlienweg", östlich der "Rosenstraße", südlich der
"Brügger Chaussee" und westlich der "Schulstraße".

Bearbeitung: 22.06.2023, 27.07.2023, 08.11.2023; 07.12.2023

B2K
Architekten | Stadtplaner

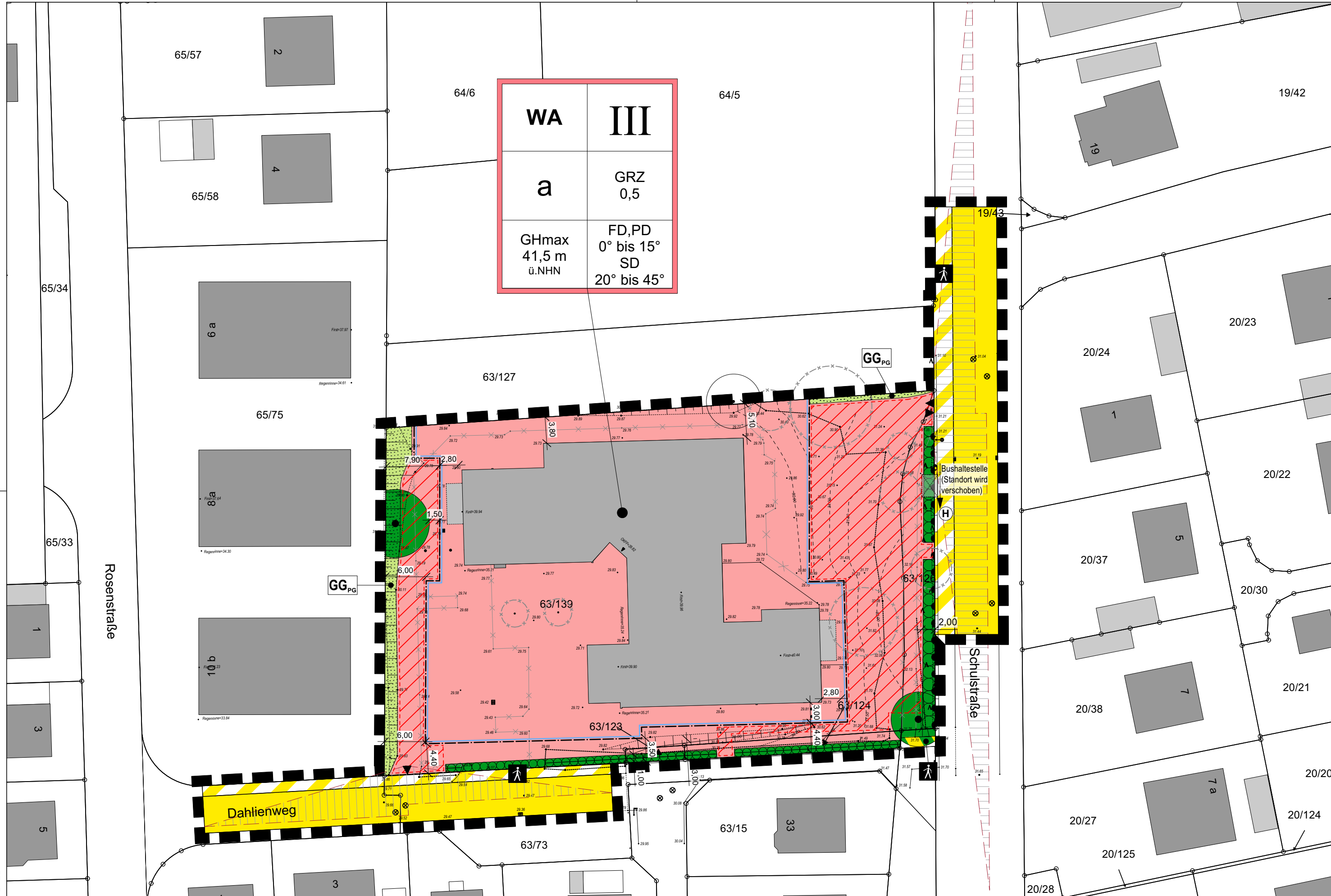
B2K Kühle und Koerner PartG mbB
Architekten | Stadtplaner

Schleiweg 10, 24106 Kiel

Geändert :

Art des Verfahrens : Regelverfahren Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB) Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB) Beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)

Stand des Verfahrens : § 3 (1) BauGB § 4 (1) BauGB § 3 (2) BauGB § 4 (2) BauGB § 4a (2) BauGB § 4a (3) BauGB § 1 (7) BauGB § 10 BauGB



WA	III
a	GRZ 0,5
GHmax 41,5 m ü.NHN	FD,PD 0° bis 15° SD 20° bis 45°

Bushaltestelle
(Standort wird verschoben)

Dahlienweg

Schulstraße

Rosenstraße

65/34

65/57

64/6

64/5

19/42

65/58

63/127

65/75

20/24

20/23

65/33

20/22

GG_{PG}

63/139

20/37

20/30

10 b

63/25

20/21

63/123

20/38

20/20

63/15

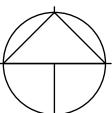
20/124

63/73

20/27

20/125

20/28



Teil A: Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221) geändert worden ist.

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

§ 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,5

Grundflächenzahl, z.B. 0,5

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

III

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS

GH
max. 41.5 m

Maximal zulässige Gebäudehöhe ü.N.N.
z.B. 41.5 m

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

a

Abweichende Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 22 BauNVO



Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
+ § 23 BauNVO

GEBÄUDEGESTALTUNG

FD,PD
0° bis 15°

Flachdach [FD] oder Pultdach [PD] mit einer zulässigen Dachneigung
von z.B. 0° - 15°

§ 9 Abs. 4 BauGB
+ § 86 LBO

SD
20° bis 45°

Satteldach [SD], mit einer zulässigen Dachneigung
von z.B. 20° - 45°

§ 9 Abs. 4 BauGB
+ § 86 LBO

VERKEHRSFLÄCHEN



Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Teil A: Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221) geändert worden ist.

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Rad- und Fussweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ein- bzw. Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünfläche PG - private Grünfläche Zweckbestimmung: Gliederungs-/ Abstandsgrün [GG]	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Hecke, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Hecke, neu zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Teil A: Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221) geändert worden ist.

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Sichtdreieck

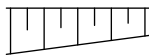
3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



Baum Bestand (Baumstamm außerhalb des Plangeltungsbereichs)



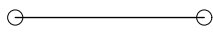
Baum, künftig fortfallend



Böschung, vorhanden



Bebauung, künftig fortfallend



Flurstücksgrenze, vorhanden

83/139

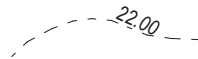
Flurstücksbezeichnung



Bebauung, vorhanden



Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über NHN (Normalhöhennull)



Höhenlinie, Lage über Normalhöhennull, z.B. 22.00 m ü. NHN



Bus-Haltestelle

Teil B: Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 und 4 BauNVO)

- 1.1. In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA] sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- 1.2. In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA] sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes [WA] ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen, Tiefgaragen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gemäß LBO-SH bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,75 zulässig.

3. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA] werden maximal zulässige Gebäudehöhen (**GHmax**) durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (**NHN**) festgesetzt und durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Die maximalen Gebäudehöhen (**GHmax**) dürfen ausnahmsweise durch technische Anlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden.

4. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 6 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet [WA] sind Gebäude in der abweichenden Bauweise [a] mit einer Länge über 50 m innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA] dürfen Balkone, Loggien und Terrassen inklusive ihrer Dächer die südliche Baugrenze bis zu 1,6 m überschreiten. Die Gesamtlänge der Überschreitung darf maximal 17,50 m je Geschoss betragen.

6. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO i.V.m. § 86 LBO-SH)

6.1. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

¹ In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA] sind die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, sowie deren Zufahrten und Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) und in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.

² Verfahrensfreie bauliche Anlagen gemäß der LBO-SH (Landesbauordnung Schleswig-Holstein) sind auch außerhalb der im Satz 1 genannten Flächen zulässig.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek

Bearbeitung: 22.06.2023, 27.07.2023, 08.11.2023, 07.12.2023

Teil B: Textliche Festsetzungen

6.2. Anzahl der Stellplätze

In dem Allgemeinen Wohngebiet [WA] ist ein [1] Stellplatz je 8 bis 15 Betten herzustellen. Zudem sind je eine [1] angestellte Person weitere 0,5 Stellplätze herzustellen.

7. **Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtfelder)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m errichtet werden. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

8. **Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

8.1. Erhalt von flächigen Gehölzbeständen (Hecke, zu erhalten)

Die als 'zu erhalten' festgesetzten Gehölzbestände (Hecke, zu erhalten) sind dauerhaft zu erhalten. Bestehende Lücken sind zu bepflanzen sowie abgängige einzelne Gehölze zu ersetzen. Es sind gemäß Ziffer 8.2 Satz 2 einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Sichtfelder sind von einer Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten.

8.2. Anlage von flächigen Gehölzpflanzungen (Hecke, neu zu pflanzen)

¹ Parallel zur Schulstraße ist eine zweireihige Heckenpflanzung aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen entlang der neuen Geländeböschung zu pflanzen. ² Hierfür sind in einem Pflanzstreifen von 2 m Breite, zweireihig versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1 m, standortgerechte, ortstypische Laubgehölze (2xv Sträucher bzw. 2xv Heister, 60-100) zu pflanzen.

³ Entlang der südlichen Grundstückseite ist eine Heckenpflanzung aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen entlang des Fußweges anzulegen. ⁴ Hierfür sind in einem Pflanzstreifen von 1 m Breite, zweireihig versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 50 cm und in den Reihen von 1 m, standortgerechte, ortstypische Laubgehölze (2xv Sträucher bzw. 2xv Heister, 60-100) zu pflanzen.

⁵ Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen, die Sichtfelder sind von einer Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten.

⁶ Die in der Pflanzfläche gekennzeichnete Bushaltestelle kann parallel zur Schulstraße zwecks Standortoptimierung in Richtung Süden versetzt werden.

8.3. Erhalt von Bäumen

Die als 'zu erhalten' festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Bei Abgang einer dieser Bäume sind drei [3] Solitärhochstämme als Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Baumarten mit der folgenden Pflanzqualität zu verwenden: Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang: 16- 18 cm. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind diese Bäume wirksam durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen.

Die neu zu gestaltenden Nebenanlagen (Stellplätze, Fahrwege usw.) sind im Kronen-Traubereich dieser Bäume sowie 1,5 m über den Kronen-Traubereich hinaus mit wasserdurchlässigen Befestigungen (Rasengitter, Schotterrasen usw.) anzulegen.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek

Bearbeitung: 22.06.2023, 27.07.2023, 08.11.2023, 07.12.2023

Teil B: Textliche Festsetzungen

B. Örtliche Bauvorschriften - Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)

B.1. Fassaden

Als Fassadenmaterial sind nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben Rot, Rotbraun, Gelb, Weiß, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig. Für Holzfassaden sind zudem naturbelassene Oberflächen zulässig. An 25 % der fensterlosen Fassade des Hauptbaukörpers sowie bei überdachten Stellplätzen (Carports), Garagen sowie Nebenanlagen sind andere Fassadenmaterialien zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

B.2. Dacheindeckungen

Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot bis Rotbraun sowie Anthrazit zulässig. Gründächer (lebende Pflanzen) sind zulässig. Hochglänzende Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.
Bei flach geneigten Dächern und Flachdächern sind abweichende Dacheindeckungen und Farben zulässig.

B.3. Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze und Zufahrten mit versickerungsfähigem Material herzustellen (z.B. mit versickerungsfähigem Pflaster, Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster). Der Versiegelungsgrad darf höchstens 50 % betragen.

B.4. Solar- und Photovoltaikanlagen

Es sind nur nicht glänzende Solar- und Photovoltaikanlagen nur in Verbindung mit Dächern und Wandflächen zulässig. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

B.5. Oberirdische Lagerbehälter

Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern (für die Energieversorgung) ist im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sowie Hinweise

C.1. Hinweis zu den bestehenden Bauleitplänen der Gemeinde Wattenbek

Die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek haben für den Geltungsbereich der 3. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek keine Gültigkeit mehr.

C.2. Denkmalschutz

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

C.3. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Wattenbek nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wattenbek

Bearbeitung: 22.06.2023, 27.07.2023, 08.11.2023, 07.12.2023

Teil B: Textliche Festsetzungen

sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

C.4. Ergänzende Hinweise, Artenschutz und Ersatzpflanzungen a. Ersatzpflanzungen

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Einzelbäume gefällt. Für deren Beseitigung von Bäumen mit annähernd 2,0 m Stammumfang und größer sind entsprechend einem Eingriff gemäß § 8 Abs. 1 LNatSchG als Kompensation für den Wegfall eines Baumes vier [4] standortgerechte Obstbäume mit der Pflanzqualität, mindestens Hochstämme; 2x verpflanzt, Stammumfang 9 – 10 cm zu pflanzen.

Es sind regionaltypische Obstsorten gemäß nachfolgender nicht abschließender Liste zu pflanzen:

Äpfel

<i>Altländer Pfannkuchenapfel</i>	<i>Angelner Borsdorfer</i>	<i>Angelner Herrenapfel</i>
<i>Finkenwerder Herbstprinz</i>	<i>Dithmarscher Borsdorfer</i>	<i>Boikenapfel</i>
<i>Gravensteiner</i>	<i>Holsteiner Cox</i>	<i>Holsteiner Zitronenapfel</i>
<i>Iversenapfel</i>	<i>Kaiser Wilhelm</i>	<i>Krügers Dickstiel</i>
<i>Danziger Kantapfel</i>	<i>Gelber Richard</i>	<i>Geheimrat Oldenburg</i>

Birnen

<i>Augustbirne</i>	<i>Bunte Julbirne</i>	<i>Clara Fries</i>
<i>Conference</i>	<i>Gellerts Butterbirne</i>	<i>Graf Moltke</i>
<i>Gute Grave</i>	<i>Gute Luise</i>	<i>Lübecker Sommerberamotte</i>
<i>Rote Williams</i>	<i>Speckbirne</i>	

Kirschen

<i>Gr. Schwarze Knorpelkirsche</i>	<i>Hedelfiner Riesenkirsche</i>	<i>Kaiserkirsche</i>
<i>Kassins Frühe Herzkirsche</i>	<i>Morellenfeuer</i>	<i>Ludwigs Frühe</i>
<i>Ochsenherz</i>	<i>Ostheimer Weichsel</i>	<i>Schattenmorelle</i>
<i>Schneiders Späte Knorpelkirsche</i>		

Pflaumen

<i>Anns Späte Hauszwetsche</i>	<i>Frühe Fruchtbare Zwetsche</i>	<i>Graf Althaus Reneklode</i>
<i>Gr. Grüne Reneklode</i>	<i>Schönberger Zwetsche</i>	<i>Zimmers Frühzwetsche</i>

Es müssen zum westlich angrenzenden Acker 2,0 m Abstand eingehalten werden, zum angrenzenden Knick ein Abstand von mindestens 4,0 m. Die Pflanzung soll unregelmäßig erfolgen. Empfohlen wird eine Mischung aus 2/3 alte robuste Apfel- und 1/3 Kirschen-, Pflaumen- Birnensorten. Die gepflanzten Obstgehölze sind durch Dreiböcke für die ersten Jahre zu sichern und mit einer Pflanzscheibe offenem Boden mit mind. 1,5 m Durchmesser zu versehen.

Die Fläche wird im Gemeindegebiet wie folgt verortet, Flurstück 27/9, Flur 001, Gemarkung Wattenbek der Gemeinde Wattenbek.

Teil B: Textliche Festsetzungen

b. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Brutvögel

Bauzeitenregelung Brutvögel: Zur Vermeidung des Tötungsverbot sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitende Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Dies betrifft sowohl den Abriss der Gebäude als auch Sanierungen und die Beseitigung der Vegetation (Baufeldräumung). Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09.

c. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Fledermäuse

Um ein mögliches Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Gebäude mit Ganzjahresquartieren von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen (in Abhängigkeit von der Witterung) zwischen dem 15.03. – 30.04. und 15.08. – 30.09. abzureißen. Brutvogelvorkommen sind zu berücksichtigen.

Bauarbeiten an Bestandsgebäuden sowie Fällungen von Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 20 cm die sommerlich genutzt werden, können vom 1.12. bis 28.02. des Folgejahres abgerissen werden.

d. Beleuchtungskonzept

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse sind im Plangebiet fledermausfreundliche Beleuchtungen mit abgeschirmten und nach unten strahlenden Leuchtkörpern mit LEDs eines Spektralbereichs zw. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbtemperatur von 2.400 bis 3.000 Kelvin zu verwenden. Abstrahlungen in Richtung des vorhandenen Knicks sind zu vermeiden.

C.5. Bodenschutz

Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

C.6. Hinweis Immissionsschutz

Sollten im Einzelfall betriebliche Tätigkeiten oder Anlieferungen in der Nachtzeit zwischen 22.00 – 06.00 Uhr stattfinden sollen, wäre die Zulässigkeit im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. gutachterlich nachzuweisen.

C.7. Einsichtnahme der DIN oder anderen Vorschriften

Die DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) sowie die Landesverordnung über die Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnung der Gemeinde Bordesholm (BordesWasSchGebV SH, Wasserschutzgebietsverordnung Bordesholm) können ergänzend zu den Unterlagen eingesehen werden.